

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 28.

Marienwerder, den 12. Juli.

1876.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 14. und 15. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1876 enthält unter:

- Nr. 8415 das Gesetz, betreffend die Uebertragung der Eigenthums- und sonstigen Rechte des Staates an Eisenbahnen auf das Deutsche Reich. Vom 4. Juni 1876.
- Nr. 8416 das Gesetz, betreffend Erhöhung der Gebühren der Notarien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 11. Juni 1876.
- Nr. 8417 das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie des Staates für Prioritätsanleihen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft bis auf Höhe von 29,730,000 Mark. Vom 17. Juni 1876.
- Nr. 8418 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1875, betreffend die Bestellung eines Provinzial-Steuerdirektors für die Verwaltung des Zolles und der inneren indirekten Abgaben in der Provinz Brandenburg einschließlich der Stadt Berlin, mit dem Siege in Berlin.
- Nr. 8419 die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung des neu kodifizirten Statuts der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 18. Juni 1876.
- Nr. 8420 das Gesetz, betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preussischen Monarchie. Vom 23. Juni 1876.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### I) Vorschriften

für die Aufstellung von Fluchtlinien- und Bebauungs-Plänen.

Auf Grund des § 20 des Gesetzes, betreffend die Anlegung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Ges.-S. S. 561 ff.) werden zur Herbeiführung eines zweckentsprechenden und möglichst gleichförmigen Verfahrens bei Festsetzung von Fluchtlinien, sowie zur Beschaffung genügender Grundlagen für die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Fluchtlinien-Festsetzung nachstehende Ausführungs-Vorschriften erlassen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Festsetzung von Fluchtlinien (§§ 1—4 des Gesetzes vom 2. Juli 1875) sind der Regel

nach und soweit nicht nachstehend (§ 13) Ausnahmebestimmungen getroffen werden, folgende Vorlagen zu machen:

#### I. Situations-Pläne und zwar:

- a) Fluchtlinien-Pläne, sofern es um die Festsetzung von Fluchtlinien bei Anlegung oder Veränderung von einzelnen Straßen oder Straßentheilen sich handelt,
  - b) Bebauungspläne, sofern es um die Festsetzung von Fluchtlinien für größere Grundflächen und ganze Ortstheile sich handelt,
  - c) Uebersichtspläne.
- #### II. Höhenangaben. Hierunter werden verstanden:
- a) Längen-Profile,
  - b) Quer-Profile,
  - c) Horizontal-Kurven und Höhenzahlen in den Situationsplänen.

#### III. Erläuternde Schriftstücke.

§ 2. Diese Vorlagen sollen:

- A. den gegenwärtigen Zustand,
- B. den Zustand, welcher durch die nach Maßgabe der beabsichtigten Fluchtlinien-Festsetzung erfolgende Anlegung von Straßen und Plätzen herbeigeführt werden soll,

klar und bestimmt darstellen.

Dieselben müssen durch einen vereidigten Feldmesser aufgenommen oder als richtig bescheinigt und durch einen geprüften Baumeister oder einen im Kommunaldienste angestellten Baubeamten, durch welche die Richtigkeit der Aufnahme gleichfalls bescheinigt werden kann, mindestens unter der Mitwirkung eines solchen bearbeitet und dementsprechend unterschriftlich vollzogen sein.

A. Darstellung des gegenwärtigen Zustandes.

#### I. Situations-Pläne.

§ 3. Der Maßstab, in welchem die Situations-Pläne (Fluchtlinien- und Bebauungs-Pläne) entworfen werden, darf in der Regel nicht kleiner sein, als 1:100. Zusammenhängende Straßenzüge sind im Zusammenhange zur Darstellung zu bringen. Erhalten in Folge dessen größere Bebauungspläne eine für ihre Benutzung unbequeme Ausdehnung, (§ 12) so darf für dieselben zwar ein kleinerer Maßstab, bis 1:2500, angewendet werden, es ist in diesem Falle aber für jede Straße, deren Fluchtlinien festgesetzt werden sollen, ein besonderer Fluchtlinien-Plan im Maßstabe von mindestens 1:1000 beizubringen.

Ausgegeben in Marienwerder den 13. Juli 1876.



Jedes Projekt erfordert die Beifügung eines Uebersichts-Planes, für welchen ein vorhandener gedruckter oder gezeichneter Plan oder auch ein Auszug aus einem solchen verwendet werden kann.

§ 4. Durch die Situationspläne soll das in Betracht zu ziehende Terrain mit seinen Umgebungen in solcher Ausdehnung dargestellt werden, daß die im Interesse des Verkehrs, der Feuerficherheit und der öffentlichen Gesundheit zu stellenden Anforderungen (§ 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1875) ausreichend beurtheilt werden können.

Alle vorhandenen Baulichkeiten, Straßen, Wege, Höfe, Gärten, Brunnen, offene und verdeckte Abwässerungen pp., ferner alle Gemarkungs-, Besitzstands- und Kultur-Grenzen müssen in den Plänen mit schwarzen Linien dargestellt und, soweit es zur Deutlichkeit erforderlich, mit charakterisirenden Farben, jedoch nur blaß angelegt sein. In die Situationspläne sind ferner die Nummern oder sonstigen Bezeichnungen, welche die einzelnen Grundstücke im Grundbuche, beziehungsweise, wo Grundbücher nicht vorhanden sind, im Grundsteuerkataster führen und die Namen der Eigentümer einzuschreiben.

Die auf den gegenwärtigen Zustand bezüglichen Schriftzeichen und Zahlen sind schwarz zu schreiben. Jeder Plan ist mit der geographischen Nordlinie und einem Maßstabe zu versehen.

#### II. Höhen-Angaben.

§ 5. Die Höhenangaben müssen sich auf einen speziell zu bezeichnenden, möglichst allgemein bekannten festen Punkt, etwa auf den Nullpunkt eines in der Nähe befindlichen Pegels, am besten auf den Nullpunkt des Amsterdamer Pegels beziehen und ausschließlich in positiven Zahlen erscheinen.

Von jeder in einem Fluchtlinien- oder Bebauungsplan projektierten Straße ist, insoweit nicht nach den Ausnahmebestimmungen des § 13 davon abgesehen werden darf, ein Längenprofil im Längen-Maßstabe des dazu gehörigen Situationsplanes und im Höhenmaßstabe von 1 : 100 beizubringen.

Die Linie des in der Regel durch die Mitte des Straßendamms zu legenden und in Stationen von je 100 m. Länge mit den erforderlichen Zwischen-Stationen von mindestens je 50 m. Entfernung einzutheilenden Nivellements-Zuges ist mit ihrer Stationirung in den zugehörigen Situations-Plänen roth punkirt anzugeben.

Wo erhebliche Aenderungen in der Terrain-Oberfläche in Aussicht genommen werden, oder wo nahe liegende Gebäude, Mauern, abgehende Wege u. s. w. eine besondere Berücksichtigung verlangen, sind Querprofile anzunehmen. Diese sind in einem Maßstabe, der nicht kleiner als 1 : 250 sein darf, zu zeichnen und zur Nummerirung, sowie zu den Ordinaten des Längenprofils übersichtlich in Beziehung zu bringen. Sind dieselben nicht rechtwinklich zum Hauptnivellement aufgenommen, so ist ihre Lage auch im Situationsplane anzugeben.

In den Bebauungsplänen ist außerdem bei hü-

geltigem oder gebirgigem Terrain auf Grund eines Nivellements-Netztes die Gestaltung der Terrain-Oberfläche durch Horizontal-Kurven in Höhenabständen von je 1 m. bis 5 m. mittelst schwarzer punktirter Linien und beigeführten Höhenzahlen übersichtlich darzustellen.

Alle Höhenzahlen werden in Metern angegeben und auf zwei Dezimalstellen abgerundet.

§ 6. Aus den Höhenangaben muß die Höhenlage sowohl der vorhandenen Straßen und Wege, als auch ihrer Umgebungen in solcher Ausdehnung hervorgehen, daß die Forderungen des Verkehrs und der zukünftigen Entwässerung, nicht minder die Bedingungen einer etwaigen späteren Fortsetzung vollständig beurtheilt werden können.

Die höchsten und niedrigsten Stände aller Gewässer, welche auf die projektierten Anlagen von Einfluß sein können, sowie vorhandene Fachbäume und Pegel, insbesondere die Grundwasserstände, soweit deren Ermittlung bereits ausgeführt ist, oder im speziellen Falle nothwendig erscheint, die Tiefen der etwa vorkommenden Moore oder sonstiger, die Straßenanlegung benachtheiligender Bodenschichten, die Thüreschwellen der vorhandenen Gebäude, die Schienenhöhe nahe liegender Eisenbahnen u. s. w., ebenso alle Festpunkte, an welche das Nivellement angeschlossen worden, müssen in den Profilen vollständig bezeichnet sein. In denselben werden die Wasserspiegel blau ausgezogen und beschreiben, dagegen alle sonstigen bestehenden Gegenstände, nicht minder die Ordinaten in schwarzer Farbe und Schrift angeben, die Terrainlinien braun unterwaschen, die Bodenschichten mit charakterisirenden Farben angelegt.

B. Darstellung des Zustandes, welcher durch die nach Maßgabe der beabsichtigten Fluchtlinien-Festsetzung erfolgende Anlegung von Straßen und Plätzen herbeigeführt werden soll.

#### Allgemeines.

§ 7. Die Aufstellung der Projekte bedingt eine sorgfältige Erwägung des gegenwärtig vorhandenen, sowie des in der näheren Zukunft voraussichtlich eintretenden öffentlichen Bedürfnisses unter besonderer Berücksichtigung der in dem § 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 hervorgehobenen Gesichtspunkte.

Im Interesse der Förderung der öffentlichen Gesundheit und Feuerficherheit ist auch auf eine zweckmäßige Vertheilung der öffentlichen Plätze sowie der Brunnen Bedacht zu nehmen.

Betreffs der Straßenbreiten empfiehlt es sich, bei neuen Straßenanlagen die Grenzen, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist,

- a) bei Straßen, welche als Hauptadern des Verkehrs die Entwicklung eines lebhaften und durchgehenden Verkehrs erwarten lassen, nicht unter 30 m.
- b) bei Nebenverkehrsstraßen von beträchtlicher Länge nicht unter 20 m.,
- c) bei allen anderen Straßen nicht unter 12 m. anzunehmen.

Bei den unter a und b bezeichneten Straßen ist ein Längengefälle von nicht mehr als 1 : 50, bezw.



von 1 : 40, bei Kinnsteinen ein solches von nicht weniger als 1 : 200 nach Möglichkeit anzustreben.

Besondere s.

I. Situations-Pläne.

§ 8. Die anzulegenden oder zu verändernden Straßen und Plätze sind in dem Uebersichtsplane mit rother Farbe deutlich zu bezeichnen.

In die Situationspläne sind die projektirten Baufluchtlinien mit kräftigen zinnoberrothen Strichen einzutragen. Fallen dieselben mit den Straßenfluchtlinien nicht zusammen, so sind die letztern mit minder kräftigen Strichen auszuziehen und ist der Raum zwischen beiden blaßgrün anzulegen. Die projektirten Kinnsteine werden durch scharfe dunkelblaue Linien, verdeckte Abwässerungen punktirt, unter Bezeichnung der Gefäll-Richtung mittelst blauer Pfeile, angedeutet, die Straßen und öffentliche Plätze blaßroth, diejenigen Straßenseiten, welche nicht bebaut werden sollen, grün angelegt. Vorhandene Gebäude oder Theile derselben, welche bei der späteren nach Maßgabe der Fluchtlinien-Festsetzung erfolgenden Freilegung nicht beseitigt zu werden brauchen, sind in ihren charakterisirenden Farben dunkler anzulegen, als die abzubrechenden.

Die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeichnungen der projektirten Straßen und Plätze, ingleichen die Breiten derselben werden mit zinnoberrothen Schriftzeichen und Zahlen in die Situationspläne eingeschrieben.

II. Höhen-Angaben.

§ 9. In den Längen-Profilen werden die projektirten Höhenlagen der Straßenzüge, speziell die Kronenlinien der künftigen Straßenbefestigung mit zinnoberrothen Linien ausgezogen, und die Aufträge blaßroth, die Abträge grau angelegt. In dieselben sind ferner die Brücken, Durchlässe, unterirdischen Wasserabzüge pp. unter Angabe der lichten Weiten und Höhen einzutragen.

An allen Brechpunkten der Gefälle, an sämtlichen Kreuzungs- oder Abzweigungs-Punkten von Straßen und an sonst charakteristischen Stellen werden die betreffenden Ordinaten zinnoberroth ausgezogen und mit den zugehörigen Zahlen ebenso beschrieben. Dagegen erhalten die auf die Abwässerung bezüglichen Höhenzahlen die blaue Farbe.

Die Längen der Straßenzüge von einem Brechpunkte des Gefalles bis zum nächstfolgenden werden, zusammen mit der Verhältnißzahl des Gefalles in zinnoberrother Farbe über das Profil, die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeichnungen der Straßen, übereinstimmend mit dem Situationsplane, über oder unter dasselbe geschrieben.

Wenn zu einem Situationsplane mehrere Längenprofile gehören, so ist auf eine deutliche und übereinstimmende Bezeichnung der Anschlußpunkte unter schärferer Hervorhebung der Anschluß-Ordinaten zu achten.

§ 10. Von jeder Straße, deren Fluchtlinien festgesetzt werden sollen, sind mindestens so viele Quersprofile zu entwerfen, wie dieselbe von einander ab-

weichende Breiten erhält. Wo die im § 5 angegebenen besonderen Verhältnisse obwalten, sind die Quersprofile entsprechend zu vermehren und zu erweitern.

Die graphische Behandlung der Quersprofile entspricht derjenigen der Längenprofile.

III. Erläuternde Schriftstücke.

§ 11. Den Fluchtlinien- und Bauungs-Plänen sind schriftliche Erläuterungen beizufügen, in welchen unter Darlegung der bisherigen Beschaffenheit, Benutzungs-Art und Entwässerung des zu bebauenden Terrains und der Veranlassung zur Aufstellung des Projekts die bezüglich der Lage, Breite und sonstigen Einrichtung der Straßen, der Entwässerung derselben pp. beabsichtigten Anordnungen zu beschreiben und, wo es erforderlich ist, eingehend zu motiviren sind.

Dem Erläuterungsbericht sind beizufügen:

1. Ein Straßen-Verzeichniß, d. i. eine tabellarisch geordnete Uebersicht der Straßen und Plätze, welche verändert, verlängert oder neu angelegt werden sollen.

In das Verzeichniß sind aufzunehmen:

- a) die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeichnungen,
- b) die Breiten jeder Straße zwischen den Bauflucht- bezw. den Straßen-Fluchtlinien,
- c) die Gefäll-Verhältnisse und Längen-Ausdehnung der Straßen nach ihren verschiedenartigen Abschnitten und im Ganzen.

2. Ein Vermessungs-Register des von der Festsetzung der neuen Fluchtlinien betroffenen Grundeigenthums.

Dasselbe muß gleichfalls tabellarisch geordnet, unter angemessener Bezugnahme auf den Situationsplan und das Straßenverzeichnis enthalten:

- a) den Namen, Wohnort pp. des theilhaftigen Eigenthümers,
- b) die Nummer oder sonstige Bezeichnung, welche das Grundstück im Grundbuche bezw. im Grundsteuerkataster führt,
- c) die Größe der zu Straßen und Plätzen für den öffentlichen Verkehr abzutretenden Grundflächen,
- d) deren Benutzungsart,
- e) die Bezeichnung und Beschreibung der vorhandenen Gebäude oder Gebäudetheile, welche von einer Straßen- oder Baufluchtlinie getroffen werden oder sonst zur Freilegung derselben beseitigt werden müssen,
- f) die Größe der Restgrundstücke,
- g) die Angabe, ob dieselben nach den baupolizeilichen Vorschriften des Orts noch zur Bebauung geeignet bleiben oder nicht.

§ 12. Die Zeichnungen und Schriftstücke sind nicht gerollt, vielmehr in einer Mappe oder in altmännigstem Formate zur Vorlage zu bringen. Den einzelnen Plänen, welche auf Leinwand zu ziehen, mindestens aber mit Band einzufassen sind, ist kein größeres Format, als dasjenige von 0,50 zu 0,66 m. zu geben,



und sind dieselben erforderlichen Falls klappenartig aneinander zu fügen.

*Ausnahme-Bestimmungen.*

§ 13. Die zubringenden Vorlagen können auf einen Situationsplan mit den erforderlichen Erläuterungen beschränkt bleiben:

- a) bei einer einfachen Regulirung oder Veränderung vorhandener Straßen, mit der eine Veränderung in der Höhenlage des Straßen-Dammes nicht verbunden ist,
- b) bei einer nicht erheblichen Erweiterung ländlicher Ortschaften und kleiner Städte, die nicht in unmittelbarer Nähe großer Städte liegen, sofern die Erweiterung nicht zu größeren Fabrikanlagen, zu Eisenbahnhöfen, Begräbnisstätten oder sonstigen Anlagen, die auf die Feuericherheit, die Verkehrsverhältnisse und die öffentliche Gesundheit von Einfluß sein können, in Beziehung stehen.
- c) bei einer Fluchtlinienfestsetzung, die wegen besonderer Dringlichkeit schleunig zu erfolgen hat, und für die nach dem übereinstimmenden Urtheile des Vorstandes und der Vertretung der Gemeinde, sowie der Ortspolizeibehörde die Vorbringung ausführlicherer Vorlagen entbehrlich erscheint.

Außerdem bleibt es derjenigen Behörde, welche zunächst über die Fluchtlinienfestsetzung zu befinden hat, vorbehalten, in sonstigen, besonders motivirten Fällen die Vereinfachung der Vorlagen ausnahmsweise für zulässig zu erklären und zu bestimmen, welche Theile der vorstehenden Vorschriften (§§ 1—12) unausgeführt bleiben dürfen.

In allen diesen Ausnahmefällen einschließlich der unter a, b und c aufgeführten kann von den Behörden, die über die Fluchtlinienfestsetzung nach dem Gesetze vom 2. Juli 1875 zu beschließen haben, in jedem Stadium des Verfahrens die weitere Vervollständigung der Vorlagen nach Maßgabe der in den §§ 1—12 gegebenen Vorschriften gefordert werden.

Berlin, den 28. Mai 1876.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.  
Achenbach.

**2) Bekanntmachung.**

Nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 40) hat die Reichsschulden-Verwaltung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichskassenscheinen für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift sind von dem Bundesrathe folgende Bestimmungen beschlossen worden.

Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geflehten und

der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichshauptkasse und die Ober-Postkassen, bezw. die General-Staatskasse und die Regierungs-, bezw. Bezirks-Hauptkassen) abzuführen.

Solche Reichskassenscheine sind, außer von der Reichs-Haupt-Kasse, auch von den vorbezeichneten übrigen Kassen gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

Dagegen sind alle Anträge auf Ersatz für Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifelhaft ist, direkt an die Reichsschulden-Verwaltung in Berlin zu richten.

Berlin, den 24. Mai 1876.

Der Finanz-Minister.  
gez. Camphausen.

**3) Bekanntmachung.**

Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlich allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß es im eignen Interesse der beteiligten Personen liegt, sich zur Vermehrung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

**I. Aufnahmefähig sind:**

- 1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetze vom 27. März 1872 (Ges. S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Stats aufgeführte Stelle bekleiden.

- 2) Die Civilbeamten des Deutschen Reichs, welche Preussische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preussischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Dienstverdienst die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thlrn. versichern.

- 3) Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Dienstverdienst aus der Staats-Kasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Dekonomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.



- 4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.
- 5) Die im eigentlichen Seelforger-Amte, sowohl unter Königlichem als unter Privat-Patronaten angeestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelforger-Amte berufenen Hilfsgeistlichen.
- 6) Die im unmittelbaren Staatsdienste angestellten, nach §. 6. des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch
- 7) andere an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hilfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hilfslehrer der unter 6. bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Dienst-einkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. E. Anwendung.

- 8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlich allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

- a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2. darüber, daß er entweder Preussischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preussischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3. wegen der Deconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungsbehörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5. wegen der Hilfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu I. 6. u. 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räte angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Vertraths-Consense können nur dann die Stelle

solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Dienst-Einkommen des Beamten (I. 1. 2. und 6.) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlich allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt beizutreten“, genügen nicht.

- b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtscheinen müssen mit den Angaben des Copulationscheins genau übereinstimmen.

Blöße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchenstempel deutlich beigebracht sein. Wenn die Aussteller die Recipienten selbst sind oder zu dem Recipienten in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienststempels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchenstempels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Ältern verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienten, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Ältern nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vordringenden Beamten, daß den Originalien die Kirchenstempel beigebracht seien.

- c. Ein ärztliches, von einem approbirten practischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Eideid und an Eidesstatt, daß nach meiner besten



Wissenschaft Herr N. N. weber mit der Schwind sucht, Wasser sucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältnis seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde erteilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gend'armen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gend'armrie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde nur mit besondern Anstößen oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königl. Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Institutencasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkt gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königl. Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halb-

jährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarismäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernnden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbeitrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. (zu I. 1. bis 3.) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. 1. bis 3. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlusse der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen erteilt. Berlin, den 17. September 1872.

General-Direction  
der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.  
Burghart.

**A)** **Bekanntmachung,**  
Verbot, gemünztes Gold und Silber u. s. w. mit der Briefpost nach Belgien zu senden.

Vorliegender Mittheilung zufolge sind die Königl. Belgischen Behörden angewiesen worden, solche Briefpostsendungen aus anderen Ländern des allgemeinen Postvereins, in welchen sich gemünztes Gold oder Silber, Juwelen oder andere kostbare Sachen, oder



zollpflichtige Gegenstände befinden, beim Eingange in Belgien anzuhalten und die vorgefundenen zollpflichtigen Gegenstände mit Beschlag zu belegen. Dies wird zur Fernhaltung von Nachtheilen hierdurch bekannt gemacht.

Berlin W., den 6. Juli 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

### 5) Bekanntmachung.

Der bisherige Eisenbahn-Betriebs-Ingenieur R. Sack aus Elberfeld ist von dem Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Fabriken-Inspektors für die Provinz Preußen unter Anweisung seines Wohnsitzes in Königsberg beauftragt und am 3. d. Mts. von mir in sein Amt eingewiesen worden.

Derselbe ist in der gedachten Eigenschaft berufen:

1. zur Ueberwachung des Vollzuges aller über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken ergangenen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes vom 16. Mai 1853 (G.-S. S. 225) und der §§ 128 bis 133 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bd. G.-Bl. S. 245),
2. zur fortlaufenden Beaufsichtigung des konzessionsmäßigen Bestandes und Betriebes der nach § 16 der Gewerbeordnung und dem Reichsgesetze vom 2. März 1874 (R.-G.-Bl. S. 19) der vorgängigen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen, und
3. zur Mitwirkung bei der Ausführung und Handhabung des § 107 der Gewerbeordnung.

Dies bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Königsberg, den 3. Juli 1876.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

v. Horn.

6) Nachstehendes auf Grund des § 5 der Verordnung vom 21. Mai pr., betreffend die Errichtung einer technischen Deputation für das Veterinairwesen (Ges.-Samml. S. 219), von dem Herrn Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten erlassene Regulativ für die Prüfung der Thierärzte, welche das Fähigkeitszeugniß zur Anstellung als beamteter Thierarzt zu erwerben beabsichtigen, wird zur Kenntnißnahme gebracht.

Marlenwerder, den 1. Juli 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

### Regulativ

für die Prüfung der Thierärzte, welche das Fähigkeitszeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt zu erwerben beabsichtigen.

§ 1. An Stelle der bisherigen beiden Prüfungen zur Erwerbung des Fähigkeits-Zeugnisses für die Anstellung als Kreis-Thierarzt oder als Departements-Thierarzt findet fortan nur eine Prüfung zur Erwer-

bung des Fähigkeits-Zeugnisses für die Anstellung als beamteter Thierarzt statt.

§ 2. Die Prüfung wird vor einer Prüfungs-Kommission abgelegt, welche der Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten nach § 5 der Königl. Verordnung vom 21. Mai 1875 (Ges.-S. S. 219) aus den Mitgliedern und Hülfсарbeitern der technischen Deputation für das Veterinairwesen ernennt.

§ 3. Nur solche Thierärzte, welchen auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 die Approbation ertheilt worden ist oder welche vor dem Erlaß des Prüfungs-Regulativs vom 25. September 1869 nach den damals geltenden Vorschriften als Thierärzte erster Klasse approbirt worden sind, werden zu dieser Prüfung zugelassen.

Bei dem Prädikate „Vorzüglich gut“ und „Sehr gut“ in der Approbation erfolgt die Zulassung frühestens 2 Jahre, in allen anderen Fällen frühestens 3 Jahre nach erfolgter Approbation.

§ 4. Das Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung, welchem die Approbation und ein Nachweis über die praktische oder wissenschaftliche Thätigkeit angeschlossen werden muß, ist an die technische Deputation für das Veterinairwesen zu richten, welche über die Zulassung entscheidet.

Gegen einen abweisenden Bescheid kann nach § 2 der Königl. Verordnung vom 21. Mai 1875 die Berufung an den Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten verfolgt werden.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in zwei Abschnitte:

1. in den schriftlichen und
2. in den praktischen und mündlichen.

§ 6. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von zwei Aufgaben, von denen die eine aus der gerichtlichen, die andere aus der polizeilichen Thierheilkunde zu entnehmen ist. Die Aufgaben werden von der Prüfungs-Kommission festgestellt und dem Kandidaten durch die technische Deputation für das Veterinairwesen mitgetheilt.

Die Ausarbeitungen sind innerhalb 6 Monate nach Empfang der Aufgaben bei der Deputation einzureichen; sie müssen sauber und leicht leserlich geschrieben sein und die eidesstattliche Versicherung des Kandidaten enthalten, daß er sie, abgesehen von den literarischen Hülfsmitteln, ohne fremde Hülfe angefertigt habe. Die vollständige Angabe der benutzten literarischen Hülfsmittel, welche auch im Text regelmäßig zu zitiren sind, ist einer jeden Ausarbeitung beizufügen.

Eine Verlängerung der gestellten Frist ist nur unter besonders dringlichen Umständen zulässig.

Der Vorsitzende der Deputation hat die Ausarbeitungen der Prüfungs-Kommission zu überweisen und aus deren Mitte die Referenten zu bezeichnen.

§ 7. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Arbeiten nicht mehr angenommen, es sei denn, daß besonders bescheinigte Gründe zu einer Ausnahme vorliegen, oder daß aus besonderem Anlaß eine Nachfrist bewilligt worden ist.



Wer die sechsmonatliche Frist oder die bewilligte Nachfrist nicht inne hält, darf frühestens ein Jahr nach Ablauf derselben sich neue Aufgaben erbitten.

§ 8. Die praktische und mündliche Prüfung findet in der Regel zweimal im Jahre, im Mai und November, statt. Sie wird in der Thierarzneischule zu Berlin von der Commission (§ 2) abgelegt. In der praktischen Prüfung hat der Kandidat vor zwei Mitgliedern der Commission

1. eine mikroskopische Untersuchung auszuführen, wobei jedoch nur solche Objekte gewählt werden sollen, deren Untersuchung eine praktische Bedeutung hat;
2. an einem lebenden Thiere einen gerichtlich oder polizeilich wichtigen Krankheitsfall zu untersuchen und die vollständige oder theilweise Section eines gefallenen Thieres unter Beobachtung der für gerichtliche und polizeiliche Fälle erforderlichen Rücksichten zu vollziehen, den Befund sofort in Form eines Protokolls zu dikiren und demnächst eine schriftliche Arbeit über einen der beiden Fälle nach der gestellten Aufgabe unter Clausur anzufertigen. Alsdann erfolgt die mündliche Prüfung des Kandidaten vor mindestens drei Mitgliedern der Commission über Gegenstände aus der gerichtlichen und polizeilichen Thierheilkunde.

§ 9. Alle schriftlichen Arbeiten werden von den Referenten (§ 6) oder von den beteiligten Mitgliedern der Prüfungs-Kommission (§ 8) mit einer motivirten Censur versehen.

Ueber die mündliche Prüfung wird eine protokollarische Verhandlung aufgenommen, welche die Gegenstände der Prüfung und die einzelnen Censuren der betreffenden Examinatoren enthalten muß.

Die Schlußzensuren für die einzelnen Prüfungs-Abschnitte und für das Gesamt-Ergebniß der Prüfung werden von der Prüfungs-Kommission festgesetzt.

Für die einzelnen Prüfungs-Abschnitte und für das Gesamt-Ergebniß der Prüfung kommen die Censuren

- „sehr gut“,
- „gut“,
- „genügend“,
- „ungenügend“

in Anwendung.

Die drei ersteren erklären den Kandidaten für bestanden.

§ 10. Die praktische und mündliche Prüfung (§ 5, Z. 2) findet nur nach zuvor bestandener schriftlicher Prüfung (§ 5, Z. 1) statt.

Hat der Kandidat den schriftlichen Prüfungs-Abschnitt bestanden, so wird derselbe von der Deputation aufgefordert, sich in einem näher zu bezeichnenden Termin zur mündlichen Prüfung einzufinden. Wenn derselbe in diesem Termin ohne ausreichende Entschuldigungsgründe ausbleibt, so kann die Deputation seine Zulassung zur praktischen u. mündlichen Prüfung von einer Wiederholung der schriftlichen Prüfung abhängig machen.

Ist die schriftliche Prüfung ungenügend ausgefallen, so hat die Deputation die Prüfungs-Arbeiten mit den ertheilten Censuren dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu überreichen, welcher den Kandidaten über das ungenügende Ergebnis der Prüfung mit Eröffnung versehen wird.

§ 11. Nach Erledigung der praktischen und mündlichen Prüfung des Kandidaten hat die Deputation die schriftlichen Prüfungs-Arbeiten und sämmtliche über das Ergebnis der Prüfung aufgenommenen Verhandlungen mit den Schlußzensuren dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu überreichen.

Denjenigen Kandidaten, welche beide Prüfungs-Abschnitte bestanden haben, wird das Fähigkeits-Zeugnis für die Anstellung als beamteter Thierarzt von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ertheilt.

§ 12. Im Falle eines ungenügenden Ergebnisses darf die Prüfung der Regel nach nur einmal und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

Hat der Kandidat den schriftlichen Prüfungs-Abschnitt bestanden, so findet in dem Falle eine Wiederholung dieses Prüfungs-Abschnittes nicht statt, wenn der Kandidat den praktischen und mündlichen Prüfungs-Abschnitt innerhalb zweier Jahre nach dem Zeitpunkte der früheren nicht bestandenen Prüfung mit günstigem Erfolge zurücklegt.

Ausnahmen von den Vorschriften dieses Paragraphen bedürfen der Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

§ 13. Die Prüfungsgebühren betragen 36 M. und zwar für den schriftlichen Prüfungs-Abschnitt 15 Mark und für den praktischen und mündlichen Prüfungs-Abschnitt 21 Mark.

Die Einzahlung erfolgt bei der Büreaufasse des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Der Betrag für den schriftlichen Abschnitt wird bei Einreichung der schriftlichen Arbeiten, der Rest nach Zulassung zum zweiten Prüfungs-Abschnitt eingezahlt.

Eine Rückerstattung der Gebühren im Falle eines ungünstigen Ergebnisses der Prüfung findet nicht statt.

§ 14. Das vorstehende Regulativ tritt mit dem 1. Januar 1877 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an treten die früher erlassenen reglementarischen Vorschriften über die kreis- und departements-thierärztlichen Prüfungen außer Anwendung.

Berlin, den 19. Juni 1876.  
Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.  
Dr. Friedenthal.

- 7) **Beantwortung.**  
Mitteltst Allerhöchsten Erlasses vom 27. Mai d. Js. ist
1. der selbständige Gutsbezirk Städtisch Buchwalde mit dem Gemeindebezirk Massanten, und
  2. der selbständige Gutsbezirk Proch mit dem Ge-



meindebezirke des Dorfes Rehben, sämmtlich im  
Kreise Graudenz, vereinigt worden.  
Marienwerder, den 28. Juni 1876.  
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**8) Bekanntmachung.**

Die Ferien des Appellationsgerichts, des Stadt- und Kreisgerichts zu Danzig, der Kreisgerichte des diesseitigen Departements und der zu denselben gehörigen Deputationen und Kommissionen beginnen in Gemäßheit der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 — J. M. Bl. S. 129 — mit dem 21. Juli und dauern bis zum 31. August d. J.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während der Ferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen ruht, weshalb die Parteien und Rechtsanwälte sich während dieser Zeit in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten haben.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache“ bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so ist deren Erledigung während der Ferien nicht zu erwarten.

Marienwerder, den 29. Juni 1876.

Königliches Appellations-Gericht.

**9)** In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 1. Juni d. J. I. 3219 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in § 12 der Allgemeinen Vorschriften für die Marktscheider vom 21. Dezember 1871 (Amtsblatt 1872 Nr. 7) als Grundlage für die Aufstellung der Marktscheider-Liquidationen empfohlene Diäten- und Gebühren-Taxe aufgehoben und die nachstehende Taxe an deren Stelle getreten ist.

Breslau, den 12. Juni 1876.

Königliches Oberbergamt.

Diäten- und Gebühren-Taxe für die  
Marktscheider.

(Ministerial-Erlaß vom 1. Juni 1876 — I. 3219).

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten.	für Meter.	Gebührensatz	
			a. unter Tage.	b. über Tage.
		M. Pf.	M. Pf.	
	<b>I. Diäten.</b>			
	A. An Diäten für solche Tage, an welchen ohne Gebührenverdienst gearbeitet oder zum Zwecke der Arbeit bloß gereist wird, sind zwölf Mark zu berechnen;			
	B. An Diäten für solche Reisetage, an welchen zugleich Gebühren verdient werden: Sechs Mark.			
	<b>II. Reisekosten.</b>			
	Marktscheider erhalten an Reisekosten,			
	einschließlich für Fortschaffung der Instrumente, Karten zc.:			
	A. bei Reisen auf Eisenbahnen und auf Dampfschiffen für das Kilometer Dreizehn Pfennige und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn Drei Mark;			
	B. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen zurückgelegt werden, für das Kilometer Sechzig Pfennige.			
	Beträgt die Entfernung von dem Wohnorte des Marktscheiders weniger als 2 Kilometer, so hat derselbe zwar keine Meilengelder, wohl aber den Ersatz der durch den Transport der Instrumente zc. ihm erwachsenden Auslagen zu beanspruchen.			
	Hat der Marktscheider auf einer Reise Arbeiten für verschiedene Gruben ausgeführt, so sind die gemeinschaftlich zu tragenden Reisekosten auf die einzelnen Gruben nach Verhältniß der Arbeitszeit zu vertheilen.			
	An Stelle der Meilengelder (incl. Nebenkosten) ist der Marktscheider in jedem Falle berechtigt, den Ersatz der baaren Fuhr- und Transportkosten zu beanspruchen, sofern er dieselben nachweist.			
	<b>III. G e b ü h r e n .</b>			
1	Beim Ziehen mit Kompaß und Gradbogen nach der flachen Schnurlänge . . . . .	10	40	20
2	Mit dem Kompaß allein nach der flachen Schnurlänge . . . . .	10	30	15
3	Mit dem Gradbogen allein nach der flachen Schnurlänge . . . . .	10	30	15
4	Beim bloßen Messen der Länge mit Meßkette oder Stäben . . . . .	10	05	03
	Unter 1 bis 4 werden bei 20 Grad Neigung und darüber die doppelten Sätze berechnet.			
5	Beim Abstecken von Linien . . . . .	10	—	08
6	Bei der Aufnahme mit Visir-Instrumenten:			
	a. unter gleichzeitiger Beobachtung des Gradbogens . . . . .	10	40	20







Nr.	Bezeichnung der Arbeiten.	für Meter.		Gebührensatz		Nr.	Bezeichnung der Arbeiten.	für Meter.		Gebührensatz	
		unter Tage.	über Tage.	a. unter Tage.	b. über Tage.			unter Tage.	über Tage.	a. unter Tage.	b. über Tage.
		M.	Pf.	M.	Pf.			M.	Pf.	M.	Pf.
	auf den Fundamentalkrißen und den Reizeichnungen	10	—	90	—	30					
16	Besteht der Zweck der Messung nur in der Ermittlung der Länge z. B. bei Durchschlagsangaben Messungen anderer Art oder mit anderen Instrumenten, als in Obigem vorgesehen sind, werden nach Diäten berechnet.	10	—	60	—	30	20	Kopien, deren Maßstab größer oder kleiner als der des Originals ist, sind nach dem Original und zwar so zu berechnen, daß den für dieses geltenden Sätzen ein Viertel derselben zugelegt wird.			
17	Bei Marktscheiden in Grubenbetrieben mit schlagenden Wetter resp. bei Anwendung der Sicherheitslampe werden unter 1, 2, 3, 4, 6, 7, 11, 12, 13 u. 15 die 1 1/2 fachen und unter 1, 2, 3 und 4 bei 20 Grad Neigung und darüber die 2 1/2 fachen Sätze berechnet.						21	Das Kopiren auf Papp oder durchsichtiger Leinwand wird mit der Hälfte des Satzes für das Kopiren auf Zeichenpapier berechnet.			
18	Bei einem jeden Zuge werden die Längen, für welche gleiche Gebührensätze bestehen, zusammengerechnet und zur Rundung der Summe ist fallen zu lassen, was unter 5 Meter bleibt, wogegen 5 Meter und mehr für volle 10 Meter zu rechnen sind. In gleicher Art sind bei Nachtragungen der Grubenbilder u. s. w. die an einem Tage gezogenen Längen desselben Gebührensatzes zu summiren und abzurunden.						22	Für das Beziehen der Risse mit Neulinien wird auf je 500 Quadrat-Centimeter a. wenn die Entfernung der Linien 3 Centimeter oder darunter beträgt 15 Pf., b. wenn die Entfernung der Linien über 3 Centimeter beträgt 10 Pf. berechnet.			
19	Das Kopiren von Plänen aller Art ist nach folgenden Sätzen zu vergüten: Für 100 Quadrat-Centimeter des bezeichneten Raumes — also mit Ausschluß des nur Neulinien enthaltenden Theiles, — wobei die Aufschrift in einer mäßigen und der Deutlichkeit entsprechenden Größe, sowie der Maßstab mitgerechnet wird, bei einem verjüngten Maßstabe von 1/500 — 1/1000 der natürlichen Größe 20 Pf., über 1/1000 — 1/2000 der natürlichen Größe 45 Pf., " 1/2000 — 1/4000 der natürlichen Größe 60 Pf., " 1/4000 — 1/5000 der natürlichen Größe 75 Pf., " 1/5000 — 1/10000 der natürlichen Größe 1 Mark.						23	Kopien von Zeichnungen in anderen Maßstäben, wie oben vorgesehen, werden nach Diäten bezahlt.			
							24	Das Kopiren und Nachtragen der amtlichen Miß-Exemplare wird ebenfalls nach Diäten bezahlt.			
							25	Sind Pläne theils nach vorhandenen Karten, theils nach neuen Aufnahmen anzufertigen, so wird die Uebertragung wie eine Kopie, und die neue Aufnahme wie eine Nachtragung berechnet.			
							26	Bei den Diätensätzen für Arbeiten, welche nach Diäten ausgeführt worden, ist eine Arbeitsdauer von mindestens 8 Stunden vorausgesetzt.			
							27	Für das zu den Karten zc. zu verwendende Zeichenpapier der besten Qualität sind für 100 Quadrat-Centimeter 4 Pf., u. wenn dasselbe auf Rattun oder Leinwand aufgezogen ist 8 Pf. zu vergüten. Auslagen für Buchbinder und andere Handwerker werden auf Grund der beizubringenden Rechnungen bezahlt. Andere Auslagen für Zeichen- und Schreibmaterialien werden nicht vergütet.			
							28	Hat der Marktscheider die zu seiner Hilfe bei den Gruben- u. Tage-			



Nr.	Bezeichnung der Arbeiten.	für Meter.	Gebührensatz	
			a. unter Tage.	b. über Tage.
			M. Pf.	M. Pf.
	zügen oder beim Aufstellen von Signalstangen zum Zwecke der Aufnahmen nothwendigen Arbeiter selbst gestellt, so ist er berechtigt, die Löhne, welche er diesen Gehilfen zahlen muß, zu liquidiren. Die Schichtlöhne für die aus der Klasse der Arbeiter genommenen Gehilfen sollen das mittlere Häuerlohn um höchstens 25 Prozent überschreiten dürfen. An Reisekosten können den Gehilfen für den Hin- und Rückweg 10 Pf. pro Kilometer vergütigt werden.			

Berlin, den 1. Juni 1876.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.  
gez. Achenbach.

**10)** Vom 15. Juli d. J. ab bis auf Weiteres werden zwischen Danzig und Neufahrwasser folgende Züge kursiren:

Zug 101.

Stationen:

Danzig lege Thor Abfahrt 5 Uhr 30 Min. Morg.  
Danzig hohe Thor Abfahrt 5 Uhr 45 Min. Morg.  
Neufahrwasser Ankunft 6 Uhr Morg.

Zug 107.

Stationen:

Danzig hohe Thor Abfahrt 7 Uhr 50 Min. Vorm.  
Neufahrwasser Ankunft 8 Uhr 5 Min. Vorm.

Zug 105.

Stationen:

Danzig lege Thor Abfahrt 10 Uhr 5 Min. Vorm.  
Danzig hohe Thor Abfahrt 10 Uhr 20 Min. Vorm.  
Neufahrwasser Ankunft 10 Uhr 35 Min. Vorm.

Zug 115.

Stationen:

Danzig lege Thor Abfahrt 1 Uhr 20 Min. Nachm.  
Danzig hohe Thor Abfahrt 1 Uhr 35 Min. Nachm.  
Neufahrwasser Ankunft 1 Uhr 50 Min. Nachm.

Zug 109.

Stationen:

Danzig lege Thor Abfahrt 3 Uhr 20 Min. Nachm.  
Danzig hohe Thor Abfahrt 3 Uhr 35 Min. Nachm.  
Neufahrwasser Ankunft 3 Uhr 50 Min. Nachm.

Zug 111.

Stationen:

Danzig hohe Thor Abfahrt 5 Uhr 27 Min. Nachm.  
Neufahrwasser Ankunft 5 Uhr 42 Min. Nachm.

Zug 119.

Stationen:

Danzig lege Thor Abfahrt 8 Uhr 20 Min. Abends,  
Danzig hohe Thor Abfahrt 8 Uhr 35 Min. Abends,  
Neufahrwasser Ankunft 8 Uhr 50 Min. Abends.

Zug 117.

Stationen:

Danzig lege Thor Abfahrt 10 Uhr 45 Min. Abends,  
Danzig hohe Thor Abfahrt 11 Uhr Abends,  
Neufahrwasser Ankunft 11 Uhr 15 Min. Abends.

Zug 106.

Stationen:

Neufahrwasser Abfahrt 7 Uhr 15 Min. Vorm.,  
Danzig hohe Thor Ankunft 7 Uhr 30 Min. Vorm.

Zug 118.

Stationen:

Neufahrwasser Abfahrt 9 Uhr 25 Min. Vorm.  
Danzig hohe Thor Abfahrt 9 Uhr 43 Min. Vorm.  
Danzig lege Thor Ankunft 9 Uhr 55 Min. Vorm.

Zug 108.

Stationen:

Neufahrwasser Abfahrt 11 Uhr 5 Min. Vorm.  
Danzig hohe Thor Abfahrt 11 Uhr 23 Min. Vor.,  
Danzig lege Thor Ankunft 11 Uhr 35 Min. Vor.

Zug 120.

Stationen:

Neufahrwasser Abfahrt 2 Uhr 16 Min. Nachm.  
Danzig hohe Thor Abfahrt 2 Uhr 34 Min. Nachm.  
Danzig lege Thor Ankunft 2 Uhr 46 Min. Nachm.

Zug 112.

Stationen:

Neufahrwasser Abfahrt 5 Uhr Nachm.,  
Danzig hohe Thor Ankunft 5 Uhr 15 Min. Nachm.

Zug 114.

Neufahrwasser Abfahrt 6 Uhr 48 Min. Nachm.,  
Danzig hohe Thor Abfahrt 7 Uhr 8 Min. Nachm.,  
Danzig lege Thor Ankunft 7 Uhr 20 Min. Nachm.

Zug 122.

Stationen:

Neufahrwasser Abfahrt 9 Uhr 20 Min. Abends,  
Danzig hohe Thor Abfahrt 9 Uhr 38 Min. Abends,  
Danzig lege Thor Ankunft 9 Uhr 50 Min. Abends.

Zug 116.

Stationen:

Neufahrwasser Abfahrt 11 Uhr 40 Min. Abends,  
Danzig hohe Thor Abfahrt 11 Uhr 58 Min. Abends,  
Danzig lege Thor Ankunft 12 Uhr 10 Min. Abends.

Bromberg, den 30. Juni 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 28.)